

Intelligenz- und Wochenblatt für Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 19.

Sonnabends, den 8. Mai.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Rgr. 5 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

Bekanntmachung.

(Die Concubinate betreffend.)

Da in neuerer Zeit die Concubinate abermals in hiesigem Verwaltungsbezirke überhand genommen haben, so wird die nachstehende bereits unterm 17. Februar 1840 von der Königl. Kreis-Direktion wegen Verhütung und Trennung derartiger unerlaubter Verbindungen erlassene Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht und deren strenge Handhabung den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht.

Zwickau, den 14. April 1847.

Königl. Kreis-Direktion.

C. C. Freiherr von Künßberg.

Bogel, S.

General-Verordnung

der Königl. Kreis-Direktion zu Zwickau an sämtliche Obrigkeiten, Polizeibehörden und Superintendenten ihres Bezirks.

(Die Concubinate betreffend.)

In dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Kreis-Direktion haben, wie sich in Folge deshalb angestellter Erörterungen ergeben, die sogenannten wilden Ehen oder Concubinate, auf eine betrübende Weise überhand genommen. Mag auch in mehreren Gegenden des Bezirks das Entstehen derartiger unsittlicher und gesetzwidriger Verbindungen in der, durch die vermehrte Anlegung von Fabriken und sonst durch die gewerblichen Verhältnisse herbeigeführten Uebervölkerung seinen Grund haben, so ist es doch insbesondere das größtentheils ungestörte Fortbestehen derselben unter den Augen der Gemeindevorstände und selbst der Obrigkeiten, so wie die Nachsicht gegen diejenigen Personen, welche in dergleichen Verbindungen leben, wodurch nach und nach die Abneigung gegen letztere, in gleichem Grade aber auch die Achtung der gesetzlichen Ehebandnisse gemindert, und bei weniger Gebildeten sogar die Meinung gegründet wird, daß die Concubinate einem Verbote nicht unterworfen seien. Die Königl. Kreis-Direktion hat darüber nicht in Zweifel bleiben können, daß jene Nachsicht theils in einem gänzlichen Uebersehen, theils in einem Mißverstehen derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Polizeigewalt zu Beseitigung der bestehenden, und künftiger Verhütung der Concubinate genügende Maßregeln an die Hand geben, theils aber namentlich auch in einer fabelhaften, aus zweckwidriger Sparsamkeit beobachteten Connivenz mehrerer Gemeinden und ihrer Vorstände gegen die in ihrer Mitte vorhandenen Verbindungen dieser Art beruhe.

inländische Ehe-Dispensate

Je verderblicher aber der Einfluß ist, welcher aus denselben auf die Moralität im Allgemeinen hervorgeht, jemehr ein solcher Einfluß an den, großen Theils von ihrer frühesten Jugend an der Verwahrlosung Preis gegebenen und an fremde Milde gewiesenen Geschöpfen sich ausspricht, welche ihr Dasein dem Wohlthun und der Unmiltlichkeit verdanken; um so dringender fühlt sich die unterzeichnete Königl. Kreis-Direktion veranlaßt, sämtliche Obergkeiten und Polizeibehörden, die Geistlichen sowie die unteren polizeilichen Aufsichtsorgane ihres Bezirks, hiermit zur thätigsten Mitwirkung dahin aufzufordern, daß der Fortdauer der Concubinate, da, wo dergleichen gegenwärtig bestehen, Schranken gesetzt und daß solche entweder getrennt, oder durch die kirchliche Sanktion zu gesetzlichen Ehebündnissen erhoben, ingleichen daß künftig das Eingehen derartiger Verbindungen verhütet werde.

Man hat die Ueberzeugung gewonnen, daß dies eine, keineswegs unlösliche Aufgabe sei, und es hierzu einer, mehrseitig in Antrag gekommenen, besonderen Beihülfe im legislativen Weg, nicht bedürfe, da schon zeither mehrere Obergkeiten jenes Ziel unter Anwendung der in den vorhandenen Gesetzen und sonst ihnen zu Gebote stehenden Mittel, zu erreichen vermochten.

Die Königl. Kreis-Direktion erachtet es jedoch für wünschenswerth, daß von Seiten der Behörden, bei den diesfalls zu ergreifenden Maaßregeln vor übereinstimmenden Grundsätzen ausgegangen werden möge. Dieselben werden sich daher nachstehende Bemerkungen hierunter zur Anleitung und Nachachtung dienen lassen.

A.

Im Allgemeinen ist

1) zur Zeit die Bestimmung §. 34. des Gesetzes vom 8. Februar 1834, wornach die Polizeibehörden in Städten und auf dem Lande genaue Obacht zu führen und nicht zu gestatten haben, daß Personen verschiedenen Geschlechts, ohne sich zu verheirathen, gleich Eheleuten zusammenleben und, durch Erzeugung unehelicher Kinder in einer solchen unsittlichen Verbindung, den Ortsgemeinden zur Last fallen; für aufgehoben nicht zu achten, wie gleichwohl von mehreren Obergkeiten irrtümlich angenommen worden.

2) Eben so wenig steht hiernächst der Verheirathung inländischer Handwerksgesellen, oder der ihnen in dieser Hinsicht gleich zu achtenden Fabrikarbeiter, ein unbedingtes Hinderniß entgegen. Es sollen vielmehr dieselben nach §. 3. a) des Mandats vom 10. Oktober 1826 von dem Vorhaben sich zu verheirathen, dann wenn die gegründete Besorgniß vorliegt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, nur nachdrücklich abgemahnt, oder wohl auch, dafern außer deren Verheirathung eine in den Gesetzen hinlänglich fundirte Ursache dazu vorhanden, vom Orte ganz weggewiesen werden. Keinesweges aber ist, wie hier und da ebenfalls geschehen, auf Grund des nurgedachten Mandates, inländischen Handwerksgesellen oder Fabrikarbeitern, außer wenn sie der Armenversorgung bereits anheimgefallen oder ohne eignes Unterkommen sind, die obrigkeitliche Erlaubniß zu ihrer Verheirathung und die Ausstellung des §. 2. dieses Gesetzes vorgeschriebenen Zeugnisses gänzlich zu versagen.

3) Gleichergestalt dient auch eine strenge Befolgung der Bestimmung §. 2. der Verordnung des Ministerii des Cultus vom 31. März 1835, wornach, wenn sich Personen bereits haben aufbieten lassen, nachher aber leichtsinniger Weise der Vollziehung der Ehe sich entziehen, der schuldige Theil in der, bereits in dem Rescripte vom 27. Oktober 1805 die Zwangstrauung betreffend, festgesetzten Maaße, mit einer verhältnismäßigen Strafe von 14 Tagen bis zu 6 Wochen Gefängniß oder verhältnismäßiger Geldstrafe zu belegen, als geeignetes Mittel, theils solche Personen, welche, nachdem sie aufgebeten worden, im Concubinate leben, zur Schließung der Ehe zu bewegen, theils davon abzuhalten, die Eheverlöbniße als Deckmantel der Concubinate zu benützen, und Man versieht sich daher zu den Geistlichen und Ephoren, daß sie vorkommenden Falls nicht unterlassen werden, deshalb resp. Anzeige zu machen, und vorschriftsmäßig an die Kreis-Direktion Bericht zu erstatten.

4) Nächstdem findet Man sich veranlaßt, die in dem Mandate vom 14. December 1753 §. 4. und in dem Mandate vom 11. April 1772 Cap. II. §. IX. enthaltenen Strafbestimmungen gegen das unbefugte Beherbergen fremder Personen und beziehentlich fremder Bettler und Landstreicher hierbei in Erinnerung zu bringen, und die Obergkeiten zur diesfallsigen sorgfältigen Aufsichtsführung aufzufordern, da durch eine strenge und tempestive Handhabung jener Bestimmungen gegen Hauswirthe oder andere Personen, welche fremde Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter oder andere Individuen ohne

polizei
von Pe
der Ma
Es
Person
5) w
finden,
Fabrika
machen
führung
zu eine
Bermie
gen,
6) w
Eheleut
zuweisen
nachgese
telung
senen G
werde,
7) w
meinden
die Bet
oder zur
keit dar
Sovi
die jehr
1) un
und es
aus den
menverf
2) m
nicht he
3) so
denjenig
oder seit
hegen, i
ung und
verfahren
oder Ge
lebenden
Um f
4) di
aufzulö
deren B
tion zu
Sollt
5) in
Personen
zu verhe
a) du

polizeiliche Erlaubniß in ihre Häuser oder Wohnungen aufnehmen, das außereheliche Beisammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts nicht selten vom Anfange herein gestört werden wird, während der Mangel einer diesfälligen Kontrolle dergleichen Verhältnisse unverkennbar begünstigt.

Es wird aber auch zu Erreichung jenes Zweckes und einer genaueren Aufsicht über einzeln stehende Personen wesentlich beitragen,

5) wenn die Obrigkeiten, namentlich der Städte und solcher Orte, wo sich bedeutende Fabriken befinden, die Annahme sogenannter Kostgänger und die Einräumung von Schlafstellen an dieselben, an Fabrikarbeiter und sonst, von, jedoch unentgeltlich zu ertheilender polizeilicher Erlaubniß abhängig machen und die Aufsicht über dergleichen Personen und überhaupt über die Hausgenossen, durch Einführung von Logischarten zur Uenderung der Miethwohnungen, aus welchen erstern die Anzahl der zu einer Familie gehörenden Personen sich genau ergibt, und auf deren Grund die Hauswirthe oder Vermiether zur Kontrolleführung, unter Androhung gewisser Strafen, anzuweisen sind, vervollständigen, — eine Maaßregel, deren Wirksamkeit sich bereits an mehreren Orten bewährt hat.

6) wenn ferner Seiten der Polizeibehörden dem öfter vorkommenden Getrenntleben unzufriedener Eheleute, außer wenn dieselben entweder bereits von Tisch und Bett geschieden sind, oder doch nachzuweisen vermögen, daß von ihnen die formelle Scheidung eingeleitet worden sei, schlechterdings nicht nachgesehen, sondern deren Wiedervereinigung auf gütlichem Wege, und durch nachzusuchende Vermittelung des betreffenden Geistlichen, oder selbst durch Zurückführung des entwichenen, zu dem verlassenen Ehegatten bewirkt wird. Endlich ist zu hoffen, daß es nicht ohne günstigen Erfolg bleiben werde,

7) wenn die Geistlichen, denen ohnehin die Verpflichtung obliegt, den sittlichen Zustand ihrer Gemeinden im Auge zu behalten; sobald sie von dem Entstehen eines Concubinales Kenntniß erlangen, die Betheiligten durch entsprechende Aermahnungen zur Schließung eines förmlichen Ehebündnisses oder zur Trennung ihrer gesetzwidrigen Verbindung zu bewegen suchen, gleichzeitig aber auch die Obrigkeit davon benachrichtigen.

Soviel aber dagegen

B.

die jetzt schon bestehenden Concubinate insbesondere anbetrißt, so sind solche

1) unter allen Umständen zu trennen, wenn der eine oder der andere Theil bereits verheirathet ist, und es ist der Fortdauer derartiger ehebrecherischer Verbindungen selbst dann nicht nachzusehen, wenn aus denselben Kinder hervorgegangen sein sollten, welche in Folge der Trennung der erstern der Armenversorgung anheimfallen würden. Auch ist

2) mit der Ausweisung im Concubinate lebender Ausländer, oder anderer am betreffenden Orte nicht heimathsangehöriger Personen, zu verfahren, während

3) sofern beide Theile am Orte ihre Heimathsangehörigkeit haben, es unbedenklich erscheint, wider denjenigen Theil, welcher den andern, mit dem er in einer solchen Verbindung steht, in sein Haus oder seine Wohnung aufgenommen hat, oder gegen solche Personen, welche eine derartige Verbindung hegen, indem sie unverehelichte Individuen verschiedenen Geschlechts bei sich aufnehmen, mit Androhung und Vollziehung von Geld- und nach Befinden, sogar von Gefängnißstrafen zu dem Zwecke zu verfahren, daß jenes Verhältniß beseitigt werde, wie es sich auch von selbst versteht, daß in Armen- oder Gemeindehäusern Concubinate schlechterdings nicht zu dulden, die in dergleichen Verbindungen lebenden Personen vielmehr auf jeden Fall zu trennen sind.

Um hiernächst

4) die Concubinate, in welchen sich nicht selten aktive Soldaten am Beurlaubungsorte befinden, aufzulösen, haben die Obrigkeiten, entweder bei der betreffenden Dienstbehörde derselben unmittelbar, deren Zurückberufung vom Urlaube nachzusuchen, oder die diesfällige Vermittlung der Kreis-Direktion zu beantragen.

Sollten dagegen

5) in Folge bisher vernachlässigter polizeilicher Aufsicht bereits geraume Zeit im Concubinate lebende Personen, welche sich ihren Unterhalt auf ehrliche Weise erwerben und wirklich die Absicht haben sich zu verehelichen, hieran nur z. B.

a) durch den Mangel der nöthigen Mittel zu Bezahlung der Trauungskosten, oder zur Ablösung

des von einem oder dem andern Theile vorher beizubringenden rechtskräftigen Ehescheidungs-Erkenntnisses und resp. der Dispensation zur anderweiten Verehelichung, oder

b. dadurch verhindert werden, daß der männliche Theil, als Ausländer, den Erfordernissen des Mandats vom 13. Mai 1831 zum Behuf seiner Niederlassung in hiesigen Landen nicht völlig Genüge zu leisten vermag, so erscheint es angemessen zu a) wenn die Obrigkeiten die unentgeltliche Trauung oder doch den Verhältnissen entsprechende Bestundung hinsichtlich der Entrichtung der Trauungskosten, und beziehentlich die Aushändigung des Ehescheidungs-Erkenntnisses ohne dessen sofortige Bezahlung zu vermitteln suchen, wie Man auch erwartet, daß die Geistlichen eintretenden Falls Remiß oder doch Bestundung der Trauungsgebühren gern gewähren werden, zu b) aber, daß die beteiligten Gemeinden, namentlich wenn in dem Concubinate Kinder gezeugt worden, für ausnahmsweise Dispensationsbewilligung von den, dem betreffenden Individuum ermangelnden Erfordernissen des Mandats vom 13. Mai 1831 sich verwenden.

Wie jedoch die Kreis-Direktion voraussetzt, daß die Obrigkeiten den von ihnen Vorstehendem gemäß zu ergreifenden Maasregeln, in jedem einzelnen Falle eine genaue Erörterung der faktischen Verhältnisse vorausgehen lassen werden, so wird denselben zugleich zur Pflicht gemacht, hierunter allenthalben, und ohne Ansehen der Person, mit Ernst und Nachdruck zu verfahren.

Zugleich aber werden sämtliche Ephoren auf gegenwärtige Verordnung mit der Veranlassung aufmerksam gemacht, die Geistlichen, soweit solche die letztern angeht, darnach bei einer der nächsten Wisse zu bescheiden.

Zwickau, den 17. Februar 1840.

Königl. Kreis-Direktion.

C. C. Freiherr von Rünzberg.

Borsdorf.

Bekanntmachung.

Mehrfachen Anzeigen zu Folge sind schon seit einiger Zeit nicht allein auswärts, sondern auch in Sachsen häufig aufrührerische Druckschriften auf verschiedene Art — durch Auswerfen in den Straßen und Häusern, unbestellte Zusendungen an Einzelne, oft mit der Aufforderung zu weiterer Verbreitung, Anbieten durch Hausirer oder sogenannte Colporteurs u. s. w. — verbreitet worden. Muß auch deren Inhalt von jedem Verständigen sofort als nichtswürdig und verbrecherisch erkannt werden, so sind doch die darin enthaltenen gefährlichen Grundsätze oft in solcher Weise dargestellt, daß minder Einsichtsvolle leicht davon befangen und irre geleitet werden könnten.

Liegt es nun im Interesse der Einzelnen, wie des Ganzen, diesem überhand nehmenden verbrecherischen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Criminalgesetzbuches strafbaren Treiben zu steuern und reichen gleichwohl hierzu — der Verschmüthheit gegenüber, welche dabei angewendet zu werden pflegt, — die gewöhnlichen Mittel nicht aus, so haben sich die unterzeichneten Ministerien bewogen gefunden, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

daß demjenigen, welcher zur Entdeckung und Ueberführung der Verbreiter solcher aufrührerischer Schriften dergestalt mitwirkt, daß mit Erfolg zu einer Criminaluntersuchung zu gelangen ist, — insofern er nicht ohnehin eine amtliche Verpflichtung zu dieser Mitwirkung hat — eine außerordentliche Belohnung von

Zwanzig bis Einhundert Thalern — —

zu Theil werden soll.

Uebrigens ist von der Pflichtmäßigkeit der Behörden aller Categorien zu erwarten, daß sie auch ihrerseits fortwährend dieser wichtigen Angelegenheit ihre ernste Aufmerksamkeit widmen und eintretenden Falls den Gesetzen gemäß zu verfahren unvergessen sein werden.

Dresden, den 22. April 1847.

Die Ministerien des Innern und der Justiz.

v. Falkenstein.

v. Carlowitz.

Demuth.

Bekanntmachung.

Da auf den 13. Mai d. J. das Himmelfahrtsfest fällt, so wird der hiesige Getraidemarkt den Tag

vorher
niß un
zahlre
D
Den
früh
kannte
Der
F
Zu
dessen
zum
Es
gelade
tigte
Credite
melden
zugre
der
der
etwa
solcher
der
der
net ge
Uel
Annah
So
Das
Sonnt
Unglück
tags,
Zug
fig
Fr

vorher, Mittwoch, den 12. Mai, abgehalten. Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kennt-
nis und wünschen, daß auch dieser Markt von Verkäufern und Consumenten versprochenemassen recht
zahlreich besucht werden möge.

Döbeln, den 1. Mai 1847.

Der Stadtrath.

Holzauctions-Bekanntmachung.

Den

11. Mai s. c.

früh 9 Uhr. soll in den Hopfenbergen eine Quantität schwaches Durchforstungsreisig unter den be-
kannten Bedingungen verauctionirt werden.

Der Sammelplatz ist auf dem Hopfenberge selbst, oder bei schlechtem Wetter in den 3 Rosen.
Forstamt Frankenberg mit Sachsenburg, den 27. April 1847.

von Selldorf.

Sach.

Edictal-Ladung.

Auf die erfolgte Insolvenzanzeige des Begüterten Karl Gottlob Koch zu Nerzdorf haben wir zu
dessen Vermögen Concurß eröffnet und den

27. Mai 1847

zum Anmeldestermine anberaumt.

Es werden daher Alle, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen an Kochen haben,
geladen, gefestn Tages zu rechter Gerichtszeit in Person oder durch gehörig legitimirte Bevollmäch-
tigte zu erscheinen und ihre Forderungen unter der Verwarnung, daß sie derselben sonst bei diesem
Creditwesen, sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig geachtet werden; anzu-
melden und zu bescheinigen; hierüber mit dem bestellten Rechtsvertreter und über das etwaige Vor-
zugsrecht unter sich zu verfahren, binnen sechs Wochen zu beschließen und sodann den

10. Juli 1847

der Eröffnung eines Präclusiv-Bescheids rücksichtlich der Außengebliebenen; den

22. Juli 1847

der Pflege eines gütlichen Verhörs, unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche sich über den
etwa getroffenen Vergleich nicht erklären, für einwilligend geachtet werden; und dasern hierbei ein
solcher nicht zu Stande kommen sollte, den

28. Juli 1847

der Inrotulation der Acten behufs der Einholung eines Locationserkenntnisses und den

8. September 1847

der Publication desselben, unter der Verwarnung, daß solcher wegen der Außengebliebenen für eröff-
net geachtet werde, gewärtig zu sein.

Uebrigens haben entfernte Gläubiger in der Nähe des Gerichts wohnende Bevollmächtigte zur
Annahme von Ladungen zu bestellen.

Schloß Lichtenwalde, den 18. Februar 1847.

Die Gräflich Bisthum'schen Gerichte daselbst.

Karl Chru. Schilling, G. Dir.

Bekanntmachung.

Das gewöhnliche Sonntagschießen der hiesigen Scheiben-Schützen-Gesellschaft nimmt künftigen
Sonntag, den 9. Mai, seinen Anfang. Es wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht, und, um
Unglücksfällen vorzubeugen, Jedermann gewarnt, während der Schießzeit, des Sonntags Nachmit-
tags, die Schußlinie zu meiden.

Zugleich werden alle Schießlustige ergebenst geladen, an diesem sonntäglichen Schießen recht flei-
sig Theil zu nehmen, und werden sie jederzeit sehr willkommen sein.

Frankenberg, den 6. Mai 1847.

Die Scheibenschützen-Gesellschaft.

Bilder aus dem Soldatenleben.

(Fortsetzung.)

Man schritt daher zur Abfassung von Adressen, welche diesen Gesinnungen Worte gaben und die Rückkehr des verehrten Königs von den hohen Allirten erbat. Der General v. Lecq und der Oberst v. Bezschwiz, Männer, auf welche jeder sächsische Soldat mit Stolz und Vertrauen blickte, nahmen sich dieser Sache mit dem warmen Eifer, welche ihr Handeln für das Vaterland stets so rühmlich bezeichnete, an, und die regiments- und parteiweise gefertigten, von allen Offiziers unterzeichneten Adressen wurden am 1. Septbr. 1814 dem General Thielmann durch sämtliche Brigadiers und Partecommandanten zu Marburg übergeben. Dieser Schritt wurde aber von Thielmann sehr übel aufgenommen und die in den Adressen gebrauchten Ausdrücke als anstößig bezeichnet. Als aber nach gegebener Bedenkzeit die sächsischen Offiziere bei ihrer Meinung verharren, versprach der General die Beförderung derselben, versahle aber nicht, das ganz legale Verfahren der Sachsen dem preussischen Cabinet als revolutionär darzustellen und die Entfernung des Generals Lecq und des Obersten v. Bezschwiz von der Armee zu beantragen. Nur durch eine Abänderung der Adressen (zu welcher sich die Betheiligten um so eher herbeilassen konnten, weil ihnen an deren Abgang unendlich viel lag und die verlangte Aenderung ihrer Gesinnung in keiner Weise widerstritt, da sie namentlich auf eine erneuerte Angelobung des Gehorsams gegen die Allirten hinauslief, an dessen Verweigerung Niemand gedacht hatte), wurde die Entfernung der obengedachten beiden Ehrenmänner von der Armee verhindert*).

Das Corps hatte unterdessen schon am 8. Sept. seinen Rückmarsch nach dem Rheine angetreten, und nach dem Eintreffen bei Coblenz wurden die Truppen zu Herbstübungen erst regimenten-, dann brigadenweise zusammengezogen.

Die Verhandlungen des Wiener Congresses waren während der Zeit dahin gediehen, daß das zeither von Rußland geführte General-Gouvernement Sachsens an Preußen übergehen sollte. Diese Verfügung mußte natürlich die bereits vielfach verbreitete Meinung bestärken, als solle unser gesamm-

*) Bei der Armee würde die Entfernung dieser beiden erprobten Führer gewiß auch bedenkliche Folgen gehabt haben, und der General v. Liebenau hatte bereits ohne Furcht erklärt, daß er mit dem sämtlichen Cavalerie-Offiziercorps dem General Lecq folgen werde, falls man denselben nach Sachsen zurücksenden wolle.

tes Vaterland dem Königreich Preußen einverleibt werden. Ein Adjutant Thielmann's hatte die Nachricht aus Wien gebracht, und der General hatte nichts Eiligeres zu thun, als auf der Parade, welche er längere Zeit nicht besucht hatte, die Vereinigung Sachsens mit Preußen als entschieden ausgemacht sämtlichen Offiziers mitzutheilen. Diese Botschaft wirkte wie ein Donnerschlag auf die Armee, und die bald darauf (unterm 16. Novbr.) aus Sachsen eintreffende Nachricht, daß acht Tage vorher die provisorische Besetzung des Landes durch die preussischen Behörden erfolgt sei, verlieh der Thielmann'schen Mittheilung leider keine Glaubwürdigkeit.

In dieser beklagenswerthen Zeit erschien so manche kräftige Stimme aus dem Volke, welche sich des hartbedrängten Vaterlandes mit warmem Patriotismus annahm. Diese Stimmen aus der Heimath wurden in der Armee mit Eifer erfaßt und sie halfen den klaffen Schimmer von Hoffnung für die Erhaltung des theueren Vaterlandes immer wieder neu beleben und erstarken*).

Am 23. Decbr. hatte man die Geburtstagfeier des Königs Friedrich August in mehren Cantonen, besonders aber bei der Brigade Lecq, feierlich begangen, und diese Wahrnehmung mochte von Neuem dazu beigetragen haben, den geliebten Führer abermals zu verdächtigen. Die Folgen dieser Anschwärmungen blieben nicht aus. In einem Tagesbefehl vom 23. Jan. 1815 wurde dem Corps bekannt gemacht, daß General Lecq von dem Generalgouvernement nach Sachsen zurückberufen sei, wo ihn eine anderweite Bestimmung erwartete. Mit tiefem Schmerz sahen die Offiziere und Soldaten diesen hochverehrten Mann scheiden,

*) Graf von Holkenborg hat in seiner oben erwähnten Schrift (S. 167) einem noch in unserer Mitte lebenden vaterländischen Schriftsteller die verdiente Anerkennung gezollt. Es heißt an der bezeichneten Stelle: „Manches gelungene Gedicht erschien in jener Zeit; die Muse begeisteter Sänger ermahnte zur Vaterlandsliebe und Treue; sie sprach oft rührend den allgemeinen Kummer und die tiefste Behmuth aus, während sie bald wieder den Balsam des Trostes und der Hoffnung in die wunden Herzen träufelte. So erschien unmittelbar nach Thielmann's Verkünden der Vereinigung Sachsens mit Preußen Emil Reiniger's „Verblühen der sächsischen Raute.“ Längst schon hatte Reiniger durch seine Dichtungen den Unwillen Thielmann's auf sich gezogen, und nach dem Bekanntwerden jenes Gedichtes rieth ihm dieser persönlich, seiner Muse eine bessere Richtung zu geben, da die jetzige in eine Festung oder auf einen Sandhaufen zu führen scheine, und belegte ihn bei dieser Unterredung mit dem Ehrennamen: Rebelle und Staatsverbrecher. Doch keine Drohung vermochte den jungen Mann voll Vaterlandsliebe zu beschwichtigen,

welcher
me: zu
Augen
er an
Lebt w
treuer
Andenk
die ich
ich Eu
als We
vor Au
Pflichte
füller
wenn
Die
Canton
von Co
terer S
derholt
die Ein
chte fest
da die
beendet
erste, u
schende
nen nat
lich best
aus Wie
gehegten
beschloß
Gener
zu thun
diers au
welchem
ten, und
Männer
schen Ho
sen ihre
seitig be
Dieses
regte neu
der Arm
klärung,
Einwillig
Beschlüss
ihrer Pfl
Man lie
stentheils
bei der C
dert wurd
nisse in
andere R

welcher in Freud und Leid sich die Liebe der Aemter zu wahren gewußt. Mit Thränen in den Augen vernahm man seine Abschiedsworte, welche er an die Grenadiere der Garde richtete: „... Leb! wohl, meine Freunde! Ich werde stets mit treuer Liebe an Euch denken. Wollt Ihr mein Andenken ehren, so erinnert Euch oft der Worte, die ich am 22. December zu Euch sprach und wo ich Euch den Vorsatz erneuen ließ, die Pflichten als Mensch, als Staatsbürger und Soldat stets vor Augen zu haben. Erfüllt sie streng, diese Pflichten, und mit diesem reinen Bewußtsein erfüllter Pflichten wird es mich glücklich machen, wenn Ihr meiner gedenkt.“

Die sächsischen Truppen hatten mittlerweile ihre Cantonnements verändert und sich in die Gegend von Eöln gezogen, und Thielmann hatte in letzterer Stadt sein Hauptquartier aufgeschlagen. Wiederholt wurde der Armee bekannt gemacht, daß die Einleibung Sachsens in die preussische Monarchie fest beschlossen sei; es erwies sich aber, daß, da die betreffenden Verhandlungen noch gar nicht beendet waren, diese Nachricht ebenso, wie die erste, ungegründet sei, und das bereits vorherrschende Mißtrauen mußte durch diese Machinationen natürlich nur noch vermehrt werden. Endlich bestätigten aber in der Mitte des Februar die aus Wien eingetroffenen Congressbeschlüsse die längst gehegten Befürchtungen — die von den Allirten beschlossene Theilung Sachsens.

General Thielmann hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als unterm 22. Febr. 1815 den Brigadiers aufzugeben, sämtliche Offiziere zu befragen, welchem Monarchen sie künftig zu dienen gedächten, und er hielt es außerdem für nöthig, junge Männer zu warnen, daß sie sich keinen trügerischen Hoffnungen hingeben möchten, da in Sachsen ihre Anhänglichkeit durch Anstellung nicht allseitig belohnt werden könnte.

Dieses eigenmächtige Verfahren des Generals erregte neuen Mißmuth. Die meisten Abtheilungen der Armee hielten sich nicht verbunden, eine Erklärung, wie die ebenverlangte, abzugeben, ehe die Einwilligung des Königs von Sachsen zu obigen Beschlüssen vorliege und die Armee überhaupt ihrer Pflicht gegen den Monarchen enthoben sei. Man ließ demnach den Befehl Thielmann's meistentheils unbeachtet. Mehrere Offiziere aber hatten bei der Eile, mit welcher die Erklärungen gefordert wurden und durch Familien- und Besitzverhältnisse in den abzutretenden Provinzen, sowie durch andere Rücksichten bestimmt, sich für den preussi-

schen Dienst erklärt. Und dieser Zwiespalt wurde die Quelle des nachherigen Unglücks. Das Vertrauen der Soldaten zu einem Theile ihrer Offiziere war durch diese abweichenden Erklärungen gestört, und an die Stelle der so nöthigen Einigkeit waren Mißtrauen und Zwietracht getreten.

In jene Zeit fiel das Wiedererscheinen Bonaparte's; der Anklang, welchen der aus der Verbannung zurückkehrende Kaiser in Frankreich fand, sein schnelles Vorwärtsschreiten bis Paris etc. brachten neue Bewegung unter die Truppen der Allirten. Der General en chef ließ das Heer zusammenziehen und das dritte deutsche Armeecorps gegen Aachen vorrücken, wo Thielmann am 27. März 1815 ankam.

Der General en chef, Graf Kleist von Nollendorf, hatte durch seine wahrhafte Humanität und durch die aufrichtige Theilnahme, welche er an dem Schicksale der sächsischen Truppen nahm, das Vertrauen der Armee in besonders hohem Grade erworben; um so schmerzlicher berührte daher sein Abgang, welchen er, von seinem König zu einem anderen Commando berufen, durch einen Tagesbefehl vom 2. April bekannt machte. Bierzehn Tage darauf trat auch der Freiherr v. Thielmann völlig in preussische Dienste über, um den Befehl des dritten preussischen Armeecorps zu übernehmen.

Die sächsischen Truppen, welche mittlerweile (am 10. April) in Lüttich eingerückt waren, wurden nun unter das Ober-Commando des Generals Grafen v. Sneyenau gestellt, welcher bis zur Ankunft des Fürsten Blücher den Oberbefehl über sämtliche Truppen des Unterheins führte. Da auch die sächsischen Generale von Brause und von Ryffel in preussische Dienste übergegangen waren, so befand sich jetzt bei dem ganzen Corps nicht ein sächsischer General, ein Umstand, welcher die unter den Truppen herrschende düstere Stimmung nur vermehren mußte.

Mit ängstlicher Spannung sah man mit jedem Tage der Ankunft eines Couriers entgegen, welcher von Wien aus, wo das traurige Geschick des Vaterlandes bereits entschieden worden, Nachrichten bringen sollte über die Zukunft der Armee. Da langte endlich am 30. April der preussische General v. Grolmann aus Wien an; der Würfel war gefallen — die Theilung der Armee beschlossen.

Es wurde Anfangs über die eingetroffenen Befehle ein auffallendes Stillschweigen beobachtet, bis am 1. Mai der General v. Ryffel, welcher nach Thielmann's Abgang als preussischer General das unmittelbare Commando der sächsischen Truppen

erhalten hatte, eine Ordre des Grafen von Sney-
senau erhielt, in welcher er beauftragt wurde,
sämmliche Brigade- und Regimentscommandanten
der unter seinem Befehl stehenden sächsischen Ar-
mee zum 2. Mai, Abends um 6 Uhr, in das
Hauptquartier des Grafen v. Sneyzenau in Lüttich
zu beordern. (Fortsetzung folgt.)

12 Gemeinderäthe und keinen Ochsen!
Im Kirchberger Wochenblatt (Erzgebirgische Ei-
senbahn), Nr. 15, vom 7. April d. J. steht buch-
stäblich folgende Annonce:

B e m e r k u n g.

Schönheide hat 12 Gemeinderäthe, welche für
das Wohl der Bewohner sorgen sollen. Diese Ge-
meinde hat 300 Kühe und keinen Gemein-
de-Ochsen, obgleich beim Communhause der Stall
und auch die Wiese zur Fütterung des Ochsen
dazu da ist. Heißt dieß für Alles gesorgt?

Karl Leberecht Krauß.

Bekanntmachung.

Die gangbarsten künstlichen Mineral-Wässer
aus der privilegirten Anstalt des Herrn Dr. Struve
in Dresden werden auch in diesem Jahr wieder
vorräthig gehalten beim

Apotheker Martius.

Abhandengekommener Hut.

Am letzten Sonntage ist bei dem Vormittags-
gottesdienste in hiesiger Stadtkirche, hinter dem
Orgelchore, links, ein noch ganz guter schwarzer
Felselhut, mit dem Manufacturzeichen des Herrn
Hutmacher Hanke hier versehen, abhanden ge-
kommen, und dagegen eine schwarze Tuchmütze,
mit Lederschirm, liegen geblieben. Man fordert
den derzeitigen Inhaber dieses Hutes auf, zur
Umgehung weiterer Unannehmlichkeiten sofort den
Umtausch durch die Wochenblatterpedition zu be-
wirken.

**Nächsten Montag von Nachmit-
tags 2 bis 4 Uhr Annahme von Spar-
kassengeldern.**

V e r k a u f.

Nachstehende Sachen, als: 1 doppelter Kleider-
schrank, 1 Spannbette, 2 Tische, 1 Sopha, 1

Schnigbank, 1 Toppbrett, 1 Stidrahmen, 1 Bo-
gelbauer, 1 blechener Delständer, 1 Runkelrüben-
und 1 Tabacksmesser, 2 Mehlkästen, 1 Zim-
flinte, 1 Erdäpfelquetsche, 1 Paar Stiefelhölzer,
1 Wanduhr, 1 Leiter, Buttertöpfe und Kesse,
1 Paar bocklederne Knaben-Beinkleider, steinerne
Ofenfüße, 1 Halbähren-Sieb, 4 Paar Stiefeln
und 2 große Tragkörbe, stehen zu verkaufen beim
Bäckermeister Müller.

Kunst-Anzeige.

Einem geehrten Publikum mache ich ergebenst
bekannt, daß ich gesonnen bin, bei meiner Durch-
reise nach Rußland Unterricht in der practischen
Geschwindmalerei hier zu ertheilen.

Kinder eben sowohl als Erwachsene erlernen
diese Kunstmalerei mit Saftfarben auf Papier,
Seide, Leinwand ic. in einer Zeit von 20 Stun-
den, mit Oelfarben in 30 Stunden so gründlich,
daß sie Portraits und alle nur möglichen Gegen-
stände in höchster Gelungenheit auf Leinwand,
Blech, Holz ic. auszuführen im Stande sind.

Auch habe ich fertige Oelgemälde zu verkaufen,
z. B. die Darstellung der Geißelung Christi, aus
der Schloßkirche zu Chemnitz, das Bildniß Dr.
Martin Luther's, Johannes Kongs's ic., auf das
Schönste und Getreueste ausgeführt, so wie ich
auch jeden nicht vorrätigen Gegenstand auf Be-
stellung schnell und billigst liefere.

Fertige Goldrahmen habe ich nebenbei zu bil-
ligsten Preisen zu verkaufen.

Da mein Aufenthalt nur von kurzer Dauer sein
wird, so ersuche ich Diejenigen, welche hierauf re-
flectiren, sich recht bald bei mir zu melden.

Meine Wohnung ist beim Herrn Schenkwrth
Rißsche.

Caroline Vandert,
Kunstmalerin aus St. Petersburg.

Gewerbverein zu Frankenberg.

Die nächste Vereins-Versammlung findet näch-
sten Montag, den 10. Mai, Abends 7 Uhr, in
Herrn Wagners Locale statt.

Der Gesamt-Vorstand.

Das morgende Sonntagsbad erhalten Mr.
Esche, Mr. Nielus und Mr. Köthen.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von C. S. Rosberg in Frankenberg.

(Hierzu zwei Beilagen.)

S

N^o

Jeden
Rgr. 5
Anzeigen
aufgenom

Auf
gehörige
Berück

versteige
Bietu
und un
12 Uhr
Das
Sch

Dö b
ten We
hat sich
Page, t
tendsten
und dar
anderen
und Ab
tige Se
acht Ta
käufer
Saat b
überhau
schmolze
circa 10
waren z